

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)**

13 (31.3.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507885](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507885)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr

1857. Dienstag, 31. März. No. 13.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Es wird in Erinnerung gebracht, daß wer in die Stadtgemeinde Oldenburg einziehen will, verpflichtet ist, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Stadtmagistrate durch einen Heimatschein sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre. Dieser von dem Gemeindevorstande der Heimatgemeinde zu erlangende Heimatschein wird auch von denen verlangt, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen.

Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. vor dem Einzuge des Miethers dem Magistrat davon Anzeige machen.

(29. März.)

2) Nach §. 9. der Gesinde-Ordnung ist mit Ausnahme der Hausofficanten jeder Diensthote zur Vermeidung einer Geldbuße von 18 gr. bis zu 1 Thlr. verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Herrschaften, welche einen Diensthoten ohne zuvorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs in Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 36 gr. bis zu 2 Thlr., bei fremden Diensthoten von 1 bis 4 Thlr. verwirkt. Das Dienstbuch wird von dem Amte (Stadtmagistrat), in dessen District der Diensthote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigt. Fremde (ausländische) Diensthoten erhalten das Dienstbuch bei dem Amte ihrer Dienstherrschaft (hier vom Magistrate) auf den Grund eines Attestes der Obrigkeit ihres letzten Wohnortes über ihre bisherige gute Aufführung und eines Nachweises über die Befugniß sich zu vermieten. Hier wird außerdem ein Heimathschein verlangt. Alle ohne Ausnahme müssen einen Impfschein und sofern dies nicht bereits anderweit bescheinigt ist, die Zustimmung des Vaters oder der Vormünder, daß sie in Dienst gehen, beibringen.

(29. März.)

3) Gefundene Sachen: 1 Handschuh, 1 Wagenquast, 1 silberner Ring, 1 Haus Schlüssel, 1 Peitsche, 1 seidenes Halstuch, Nähseide.

4) Berichtigung: Der Beistand der Vormünderin über weif. Lehrer Hollmann minderjährige Kinder heißt nicht Horstmann, sondern Hollmann.

### Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 20. März 1857. Wie bereits in Nr. 11. d. Bl. mitgetheilt, hat der Stadtmagistrat durch eine Vorstellung an die Staatsregierung und an den Landtag die Interessen der Stadt in Betreff der neuen Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden zu wahren gesucht. Ursprünglich war es Absicht, mit dem Gemeinderath und Stadtrath gemeinsam aufzutreten, als jedoch die Nähe der Entscheidung die Sache dringlich erscheinen ließ, ging er einseitig mit jener Vorstellung vor, theilte die letztere jedoch dem Gemeinderath mit und gab anheim, ob derselbe noch andere Schritte erforderlich erachte. Die deshalb auf heute berufene Versammlung war so spärlich besucht, daß der Gemeinderath so eben, der Stadtrath gar nicht beschlußfähig war. Die Sache wird daher ausgesetzt und bestimmt, daß zur nächsten Versammlung die Mitglieder bei Brüche geladen werden sollen.

Ein Eingeseffener, dessen Vermögen im Auslande belegen und dort bereits einer Armensteuer unterworfen ist, hat beantragt, daß ihm der Betrag dieser Steuer in seiner hiesigen Ansetzung zum Armengelde gut gethan werde. Der Antrag wird vom Gemeinderathe, wie bereits früher von der Armencommission, in Gemäßheit Art 163. §. 2. der Gem.-Ordnung für begründet erklärt.

Sitzung vom 23. März. Der in letzter Sitzung ausgesetzte Gegenstand, das Verhältniß der Stadt zu den Organisationsentwürfen, wird wieder aufgenommen. Wibel stellte folgende Anträge:

I. Wenn der Art. 8. des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Aemter im Herzogthum Oldenburg ausspricht: „In Betreff des Kronguts und der Staatsfinanzverwaltung erstreckt sich die Zuständigkeit der Aemter als Verwaltungsbehörden auch auf die innerhalb ihrer Bezirke belegenen Städte erster Classe, nach Maßgabe der dieserhalb näher zu erlassenden näheren Bestimmungen“ so betrifft dieses (die Staatsfinanzverwaltung) das ganze Abgabewesen an den Staat (Abgabenerhebung, Beitreibung, Umschreibungen und Kataster) wie das auch in den Beweggründen zum Gesetzentwurf weiter ausgeführt ist. — Ob in den ältesten Zeiten solches in der Stadt Oldenburg von der Hausvogtei Oldenburg ausgeübt worden ist, kann dahin gestellt bleiben. Aber die Stadtordnung

vom Jahre 1833 bestätigte im Art. 178. das richtige corporative Verhältniß der Stadt in der Anordnung: „Der Magistrat hat unter Aufsicht der Kammer für die gehörige Hebung aller aus der Stadt und dem Stadtgebiet zu entrichtenden Landes-Abgaben, ständigen und unständigen Gefälle und die sonstigen in die Kammer-Kasse fließenden Gelder Sorge zu tragen.“ Hat nun der Stadtmagistrat in einer am 14. d. M. beim Landtage eingereichten Vorstellung sich dahin ausgesprochen: „es könne dem Magistrat nur erwünscht sein, von diesen Geschäften entbunden zu werden“\*), so beschloß der Gemeinderath: daß die Aufrechthaltung des Artikels 178. der Stadtordnung vom Jahre 1833 in jeder Hinsicht zu wünschen und beim Landtage zu beantragen sei.

II. Was die Gerichtsbarkeit und das Vormundschafswesen betrifft, so wird der Gemeinderath mit dem Stadtmagistrat darüber zwar einverstanden sein, daß es von der Bürgerschaft sehr unangenehm empfunden werden würde, wenn diese bisherigen Functionen des Magistrats (als städtisches Gericht) auf eine Staatsbehörde übergingen, in welcher der Verwaltungsbeamte der Hausvogtei eine Betheiligung hätte, wie nach Artikel 9, 10 und 14 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung der Fall sein würde. — Gegen die Uebertragung der bisherigen städtischen Gerichtsbarkeit, der streitigen wie der freiwilligen und des Vormundschafswesens, auf ein von der Verwaltung völlig getrenntes staatliches Gericht unterster Stufe wird dahingegen der Gemeinderath um so weniger sich aussprechen wollen, als ein solches Gericht für die Stadt, das Stadtgebiet und den Amtsdistrict wegen des Umfangs seiner Geschäfte eine durchaus zufriedenstellende Personalbesetzung zu erlangen die Aussicht hätte. Der Gemeinderath beschloß daher: an den Landtag die Bitte gelangen zu lassen, den Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 14 des Gesetzentwurfs über die Organisation der Aemter in Beziehung auf dasjenige Gericht unterster Stufe, welchem die bisherige Gerichtsbarkeit der Stadt Oldenburg, streitige und freiwillige, nebst Vormundschafswesen übertragen werden soll, seine Zustimmung nicht zu ertheilen, sondern für dieses Gericht eine völlige Trennung von dem Verwaltungsamte Oldenburg zu bestimmen.

Becker stellte mit Beziehung auf die zum II. Wibelschen Antrage gegebene Motivirung folgenden Antrag: Der Gemeinderath und Stadtrath beschließen, an den Landtag die Bitte gelangen zu lassen: daß bei der Ausführung des Staatsgrundgesetzes, welche der Gemeinderath und Stadtrath in jeder Beziehung wünschen, die

\*) Die Ansicht des Magistrats tritt wohl deutlicher hervor, wenn man den betreffenden Passus in der Vorstellung selbst liest. Der Magistrat hat allerdings die obigen Worte gebraucht; nach dem ganzen Zusammenhange kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß er selbst die Belassung der Cammersachen beim Magistrat für zweckmäßig hält.

Gerichtbarkeit in der Stadt Oldenburg von der Verwaltung vollständig getrennt werde, daß aber jedenfalls kein Theil der Gerichtbarkeit, insbesondere auch nicht die freiwillige Gerichtbarkeit oder das Vormundschafswesen, dem Magistrate der Stadt Oldenburg entzogen werde, um einem vom Staate bestellten Verwaltungsbeamten des Amtes mit übertragen zu werden.

Von den Wibelschen Anträgen wurde der erste, dann der Beckersche angenommen, und wurde beschlossen, das Protokoll der Staatsregierung und dem Landtage mitzutheilen. —

Zur Feststellung der Stadtrechnung und der Armenrechnung von 18<sup>55/56</sup> wurde eine Commission gewählt, bestehend aus den Stadtrathsmitgliedern Pancraz, Lohse und Zimmermeister Meyer. Statt Pancraz wurde mit Rücksicht auf dessen Verhinderung durch den Landtag in einer späteren Sitzung gewählt Schulze. Auch wird beschlossen, eine Finanzcommission zu wählen zur Prüfung des Voranschlags der Gemeindecasse für 18<sup>57/58</sup> einschließlic der Nebenvoranschläge. An diese Commission wird auch ein Antrag des Stadtmagistrats auf Bewilligung einer Gemeindeumlage von 2000 Thlr. nach dem Fuße des Armenbeitrags für das Rechnungsjahr 18<sup>56/57</sup> verwiesen.

### A l l e r l e i.

1) Im Monat Februar haben die Wirth zu Oldenburg an 1998 Fremde 2583 Nachtquartiere erteilt. —

2) Polizei- und Strassachen. Am Freitag Abend überfielen drei Fabrikarbeiter einen Artilleristen, einen Civilisten und ein Mädchen, die zusammen auf der Haarenchauffee beim Gestüt gingen und mißhandelten dieselben, namentlich auch das Mädchen. Einer der Thäter wurde gleich darauf verhaftet. Groll über zurückgewiesene Bewerbungen und Eifersucht scheinen den einen Arbeiter angetrieben zu haben, die beiden andern hat wohl nur Freundschaft für den ersten zur Theilnahme bewogen.

---

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

---

 Für das mit dem 1. April beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 9 Gr.  
Gerhard Stalling.

# Preisat April 1857

Brodsorte.	J. H. C. Schütte.		C. F. Wein- kauf.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.	
	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.
<b>A. Weiß- und ausgefichtetes Brod</b>								
1 Weißbrod . . . . .		4		4		4		4
1 dito . . . . .		8		8		8		8
1 Sauerbrod . . . . .	3	2	3	2	3	2	2	3
1 Semmelbrod . . . . .		1	3	2		1	2	2
1 Schönbrod . . . . .	2			5		5		6
1 dito . . . . .				10		10		
1 ausgefichtetes Rockenb- dito		11		10		12		12
1 dito		22		20		24		

B. Rockenbrod.	h.	D. Maas.		C. Mohr- mann.		H. F. Pape Wittwe.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.	
		fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.	fl.	St.
1 Rockenbrod . . . . .		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		18	..	..	..	18	..	18	..	18	..
1 dito . . . . .		..	..	18	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		12	..	..	..	12	..	12	..	12	..
1 dito . . . . .		..	..	12	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		9	..	..	..	9	..	9	..	9	..
1 dito . . . . .		..	..	9	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .		..	..	3	8	..	..	..	..	3	..
1 dito . . . . .		..	..	2	6	..	..	..	..	2	..

Oldenb

an.

Kühlke.



# Preis und Gewicht des Brodes für den Monat April 1857

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Paars.		C. G. Paars.		H. p. Bloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		Klop-penburg.		W. Meyer.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. H. E. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		L. O. G. Wessels.		Wöbcken.	
		Gr.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.
<b>A. Weiß- und aus-geſichtetes Brod.</b>																													
1 Weißbrod . . . . .	1	8	—	4	—	4	1	4	2	3	—	4	1	3	3	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—
1 dito . . . . .	2	9	—	8	—	8	2	8	2	7	—	8	2	7	3	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—
1 Sauerbrod . . . . .	1/2	4	2	3	—	3	—	3	—	2	3	3	—	3	3	3	2	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—
1 Semmelbrod . . . . .	1/2	2	1	2	—	2	—	2	—	1	3	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
1 Schönbrod . . . . .	1	7	—	6	—	6	—	6	—	5	—	6	—	5	—	6	—	6	—	6	—	5	—	6	—	5	—	6	—
1 dito . . . . .	2	—	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—
1 ausgeſichtetes Nockenbrod	2	—	—	12	—	12	—	10	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—
1 dito dito . . . . .	4	—	—	24	—	24	—	20	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	24	—	—	—

	Preis.	Th. Abel.		Athing.		Bauer.		D. G. Döning.		J. D. Döning.		Dru-mund.		J. G. Gode.		Grabl-mann.		Hart-mann Wittwe.		Kloppen-burg.		D. Maaf.		C. Mohr-mann.		H. f. Pape Wittwe.		L. O. G. Wessels.		Wöbcken.	
		Gr.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	
<b>B. Nockenbrod.</b>																															
1 Nockenbrod . . . . .	32	..	..	..	..	18	..	..	..	18	..	18	..	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	30	18	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	18	..	..	..	..	..	18	..	..	..	18	..	18	..		
1 dito . . . . .	28	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	26	..	..	..	..	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	21	..	..	..	..	12	..	..	..	12	..	12	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	12	..		
1 dito . . . . .	20	12	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	12	..	..	..	12	..	12	..		
1 dito . . . . .	19	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	18	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	16	..	..	..	..	9	..	..	..	9	..	9	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	15	9	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	9	..	..	..	9	..	..	..	9	..	9	..		
1 dito . . . . .	14	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	9	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	13	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..		
1 dito . . . . .	6	..	..	3	16	..	..	3	..	..	..	3	..	3	12	3	..	..	..	..	..	3	8	..	..	..	..	3	..		
1 dito . . . . .	4	..	..	..	..	..	..	2	..	..	..	2	..	..	..	2	..	..	..	..	..	2	6	..	..	..	..	2	..		

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1857 April 2.

L. Strackerjan.

Kühlfe.



